Aspekte der Beziehungen zwischen Glarus und Schwyz

Autor(en): **Summermatter-Steinegger, Susanne**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **83 (1991)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-166625

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aspekte der Beziehungen zwischen Glarus und Schwyz

Susanne Summermatter-Steinegger

Beziehungen zwischen zwei Regionen lassen sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten. Aussagekräftiges Forschungsmaterial liefern zunächst einmal die diversen Bündnisse. Die auch für Glarus bereits gut bekannten Verbindungen auf der Ebene von politischer Führung und Verfassung der beteiligten Länder werden hier nicht erneut in den Vordergrund gestellt.[1] Vielmehr soll anhand von verschiedenen Konflikten entlang der Grenze Glarus–Schwyz ein anderer Zugang zum Problem gesucht werden. Bis zum frühen 15. Jahrhundert bieten sich drei Begebenheiten für eine genauere Untersuchung an: die Vereinbarungen von 1421 um die Nutzung des Gebietes Braunalpeli und Euloch, die Gütertransaktionen auf Silbern in der Zeit zwischen 1322 und 1331 sowie die Streitigkeiten im Glarner Unterland zu Beginn des 14. Jahrhunderts.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit standen bei all diesen Auseinandersetzungen Nutzungsfragen im Zentrum des Interesses. Durch die Intensivierungs- und Umstrukturierungsbestrebungen, welche im 13. Jahrhundert einsetzten und im 14./15. Jahrhundert im Umschwung von Subsistenzwirtschaft zur exportorientierten Viehzucht ihre Fortsetzung fanden, gewannen die marginalen Gebiete zunehmend an Bedeutung. Sowohl für Braunalpeli und Euloch wie auch für Silbern sind die ökonomischen Hintergründe der Nutzungsprobleme bereits gut erforscht.[2]

Weniger bekannt sind bisher die politischen Aspekte dieser Konflikte. Bei den zu untersuchenden Auseinandersetzungen handelt es sich keinesfalls um Grenzstreitigkeiten zwischen den Ländern Schwyz und Glarus. Vielmehr mussten in den wirtschaftlichen Randgebieten entlang der Grenze infolge der landwirtschaftlichen Umstrukturierung Besitz- und Nutzungsansprüche definitiv geregelt werden. In den entsprechenden Vereinbarungen erscheinen verschiedene Personen in offizieller Funktion, beispielsweise als Vertreter von (Alp-)Genossenschaften oder Gemeinden. Wer aber stand als Hauptakteur hinter diesen Leuten? Dieser Frage soll zur Hauptsache mit der Untersuchung politischer,

[1] Vergl. dazu grundlegend: HANDBUCH der Schweizer Geschichte, Bd. I, Zürich 1980², S. 206–216; und speziell zu Glarus: FRITZ STUCKI, Die Glarner Bundesbriefe, JHVG 55, 1952, S. 26ff.; DERS., Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, 1. Band, Aarau 1985, S. 74f.; JAKOB WINTE LER, Geschichte des Landes Glarus, Bd. 1, Glarus 1952, S. 93ff.

[2] Es kann hier vor allem auf folgende Arbeiten verwiesen werden: BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten; GLAUSER, Landwirtschaft; HÖSLI Bergeten; MEYER, Spilplätz; DERS, Aempächli/Pleus; DERS., Heidenstäfeli. (siehe Literaturverzeichnis)

wirtschaftlicher und sozialer Verbindungen der in den Urkunden erwähnten Personen nachgegangen werden.[3]

Der Nutzungskonflikt um Braunalpeli und Euloch

Aus dem Jahre 1421 sind drei Urkunden erhalten geblieben, welche Auseinandersetzungen zwischen den Schwyzern und den Glarnern um Nutzungsrechte auf Braunalpeli und auf Euloch regeln. Die erste Urkunde vom 12. August 1421 tradiert einen Schiedspruch zwischen dem Landammann und den Landleuten zu Schwyz und den Alpgenossen (alpteilen) von Rossmatt betreffend das Braunalpeli.[4] Ulrich der Frowen, «lantman ze Switz», fällte in dieser Angelegenheit ein Urteil, welches zwangsläufig weitere Konflikte nach sich ziehen musste.[5] Schwyz und Glarus sollten das Braunalpeli «ze beden teilen gelich etzen vnd niessen in guoter früntschaft» und «wedre teil des ersten mit sinem vich in dem Brunalpeltin ist, so sol jn der ander teil denzemal da vngsumpt vnd vngejrt lassen».[6]

Das zweite Dokument wiedergibt Zeugenaussagen vom 23. August 1421 vor dem Rate zu Schwyz. Es ist dies «die kuntschaft, so wir der amman vnd die lantlüt ze Switz nuzemal von des Brunalpeltes vnd des Oilochs wegen verschrieben haben...».[7] In der Kundschaft sind die Aussagen etlicher, zum Teil auch bereits verstorbener oder nicht anwesender Personen festgehalten. Es wird ersichtlich, dass nicht nur Muotathaler, sondern auch Leute von Schwyz und Steinen Schafe auf die erwähnten Alpen getrieben haben, und die Auseinandersetzungen um die Nutzung mindestens 30–40 Jahre weiter zurückreichen. Von besonderem Interesse sind die beiden folgenden Aussagen:

> «Item Peter Vogel hat geseit, dz er were vff Brunnalp by Volrich Köder jn Oeiloch vnd do spräche Peter Vogel zuo Volrich Köder, für mich da vnser von Switz vnd dera von Glarus sich von ein ander scheidet, vnd do gienge er mit jm nid Oeiloch vff den karren vnd do spräche der Köder: vntz har gat dera von Switz, dz weis jch wol.»[8]

[3] Wertvolle mündliche Hinweise verdanke ich in diesem Zusammenhang ROGER SABLONIER, Universität Zürich.

[4] BLUMER I, S. 546ff., Nr. 166 sowie STUCKI, Rechtsquellen, S. 193, Nr. 94 A.

[5] Spätestens in der Mitte des 16. Jahrhunderts hat sich der Konflikt erneut zugespitzt (1542 und 1547; STASZ, Akten 1,47). Die Glarner ersuchten die Schwyzer, das Brunalpeli so zu nutzen, wie es 1421 festgelegt wurde und nicht zu Lasten der Alpgenossenschaft von Rossmatt über deren Gebiet aufzufahren. 1615 wurde die Nutzung dahingehend geregelt, dass die Glarner und Schwyzer in jährlichem Turnus die Alp nutzen konnten. BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 102f.

[6] Vergl. dazu und zum folgenden BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 102f.

[7] BLUMER I, S. 549ff., Nr. 167.

[8] BLUMER I, S. 553, Nr. 167. Neben diesem Ulrich Köder, der auch als Knecht von Jenni im Obstocki (S. 552) aufgeführt ist, wird in den Aussagen von Ruedi Burkart noch ein «alter Köder» als Knecht des Werni Hager genannt (ebd.)

«Item Hans Schübel hat geseit, dz er vor XXXX jaren horte sinen vatter zuo siner muoter reden: Din bruoder ist jn Oeiloch erschlagen, vnd der wurde do gen Switz geführt vnd wurde da vff der Weidhuob ab jm gericht.»[9]

Nach dieser Kundschaft wurde am 2. September 1421 das Urteil betreffend der Nutzung des Eulochs gefällt. Ulrich der Frowen entschied den Streit zwischen dem Landammann und den Landleuten von Schwyz und den Vertretern der Alpgenossen (alpteilen vnd mitgesellen) von Braunwald zugunsten der Schwyzer, da diese die bessere Kundschaft erbrachten.[10]

Die Auseinandersetzungen um die umstrittenen Nutzungsgebiete, welche 1421 einen vorläufigen Abschluss gefunden hatten, sind schon seit längerer Zeit angestanden. Bereits 1417–19 scheiterten Vermittlungsversuche der Tagsatzung.[11] Im Jahre 1419 lehnte es der Unterwaldner Erni Willis ab, in dieser Streitsache als Obmann zu amten.[12]

Erste Anzeichen dieses Nutzungskonfliktes finden sich möglicherweise schon 1350. Am 25. Juli 1350 versöhnten sich der Untervogt und die Landleute von Glarus mit den Landleuten von Schwyz wegen eines Totschlags, welchen der Schwyzer Köder am Sohn des Glarners Hugo Vogel begangen hatte.[13]

Betrachtet man die drei Urkunden aus dem Jahre 1421, so erstaunt zunächst ihre zeitliche Folge. Als erstes ist ein Schiedspruch um das Braunalpeli erhalten, darauf die Kundschaft betreffs Braunalpeli und Euloch und als letztes das Urteil im Konflikt um das Euloch. Die Kundschaft der Schwyzer, die grundsätzlich beide umstrittenen Gebiete betrifft[14], wurde erst nach dem Urteil um das Braunalpeli aufgesetzt. Jedoch war sie «in diser sache so vil die besser», dass das Urteil im Falle des Euloch zum Vorteil der Schwyzer ausfiel.[15] Zehn der zwanzig aufgeführten Personen haben ihre Aussage für sich selbst beschworen, waren demnach wohl persönlich anwesend; unter ihnen auch die bereits erwähnten Peter Vogel und Hans Schübel.

Das Auftreten eines Peter Vogels unter den Kundschaftern überrascht aus verschiedenen Gründen. Vogel ist eines der ältesten Glarner Geschlechter.[16] Auch wird im Urteil vom 2. September 1421, das Euloch betreffend, ein

[9] Ebd., S. 553.

[10] BLUMER I, S. 555ff., Nr. 168; STUCKI, Rechtsquellen, S. 194, Nr. 94 B; vergl. dazu auch HÖSLI, Bergeten, S. 64f.

[11] EA I, S. 183f., Nr. 393; S. 200, Nr. 420; S. 219, Nr. 454.

[12] EA I, S. 219, Nr. 454.

[13] BLUMER I, S. 202f., Nr. 66; QW I, 3, 1. Hälfte, S. 577, Nr. 912; STUCKI, Rechtsquellen, S. 45, Nr. 30. Vergl. dazu auch GWERDER, Heimatkunde I, S. 104–108 und speziell BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 99f.

[14] Es kann allerdings ein Schwerpunkt der Aussagen bezüglich des Eulochs festgestellt werden. Den Zeugen zufolge wurde die «Brunalp» bestossen und von dort aus das «Oiloch» und das «Brunalpelte» (BLUMER I, S. 549). BRÄNDLI geht davon aus, dass der Flurname Brunalp damals das Gebiet der Charretalp umfasste (BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 99, Anm. 4)

[15] BLUMER I, S. 555ff., Nr. 168.

[16] GLARNER WAPPENBUCH, S. 86f.

Albrecht Vogel als Alpteiler von Braunwald erwähnt.[17] Aus der Kundschaft (23.8.1421) geht Peter Vogel als Schwyzer Landmann hervor, der sich von Ulrich Köder die (Nutzungs-)Grenze Schwyz–Glarus zeigen liess.[18] Interessant wird diese Aussage, wenn man bedenkt, dass laut Urkunde von 1350 ein «Köder» mit Gehilfen «Hugen Vogels sun» aus dem Linthal erschlagen hatte. Auch wenn sich der Tatort von 1350 anhand der Quelle nicht eindeutig festlegen lässt[19], ist vor allem die Beteiligung eines Vogel in allen überlieferten zeitgenössischen Streitigkeiten um das Euloch erstaunlich.
Nicht minder interessant ist die Aussage des Hans Schübel, derzufolge dessen Onkel mutterseits im Euloch erschlagen wurde.[20] Abgesehen von der Unsicherheit, ob es sich um den 1350 beurkundeten Totschlag handelt[21], bietet der Name Schübel Anlass zu weiteren Überlegungen. Im Gegensatz zum Geschlecht der Vogel lässt sich das der Schübel im Alten Land Schwyz belegen.[22] Untersucht man die Glarner Urkunden, so finden sich ebenfalls Belege für ein Vorhandensein dieses Namens. Im Jahre 1372 wird unter den Bürgen, welche die Glarner Landleute dem Kloster Säckingen stellten, ein Johan der Schübel am Bach aufgelistet.[23] Später scheint sich dieser Name zu Schübelbach entwickelt zu haben. Im Urteil um das Euloch ist ein Heinrich Schüblibach, Landmann zu Glarus, unter den Schiedleuten.[24]
Die Aussagen Vogels und Schübels sind in der Kundschaft der Schwyzer in dieser Reihenfolge als letzte aufgeführt.[25] Auffallenderweise schliessen Vertreter zweier Geschlechter die Reihe der Aussagen ab, die in den Konflikten um das

[17] BLUMER I, S. 555, Nr. 168.
[18] Vergl. oben.
[19] BLUMER (I, S. 202f., Nr. 66) weist darauf hin, dass sich der Vorfall vielleicht auf einer der Alpen an der Grenze Schwyz–Glarus zugetragen haben könnte. Laut QW (I, 3, 1. Hälfte, S. 577, Anm. 2) ist die in der Kundschaft erwähnte Tat mit der von 1350 identisch. BRÄNDLI (Grenzstreitigkeiten, S. 100f., Anm. 6) stellt einen Zusammenhang zwischen dem Totschlag von 1350 und dem in der Kundschaft erwähnten Vorfall in Frage.
[20] Vergl. oben.
[21] Würde sich die Kundschaft auf den Totschlag von 1350 beziehen, wäre Schübels Mutter eine gebürtige Vogel aus dem Raum Glarus gewesen, was ich für durchaus als wahrscheinlich erachte.
[22] JAHRZEITBUCH SCHWYZ, S. 386. Darüber hinaus sind in diesem Jahrzeitbuch noch einige Schübels verstreut festgehalten.
[23] BLUMER I, S. 273ff., Nr. 90; STUCKI, Rechtsquellen, S. 67f., Nr. 38. Vergl. auch GLARNER WAPPENBUCH, S. 70f.
[24] BLUMER I, S. 555, Nr. 168. HÖSLI meint dazu: «Unter welchen Bedingungen sich die Angehörigen des Ermordeten versöhnen liessen, wissen wir nicht. Doch erfahren wir beim Zeugenverhör, dass eine Schwester des Ermordeten mit dem Schwyzer Schübel verheiratet war. Anderseits lässt die Nennung von Heinrich Schübelbach, Glarner Schiedsrichter bei den Verhandlungen von 1421, möglicherweise ein Nachkomme von Johann der Schübel am Bach der 1372 (...) als Bürge für die rückständigen Abgaben an Säckingen genannt wird, vermuten, dass einer aus der Schwyzer Familie Schübel ins Glarnerland zog und eine Glarnerin heiratete.» HÖSLI, Bergeten, S. 65, Anm. 15.
[25] Im Original besteht der Kundschaftsrodel aus 5 zusammengenähten Papierblättern, wobei Blatt 4 und 5 anders zusammengenäht sind als die übrigen. Die einzelnen Blätter weisen eine Länge von 30 cm auf. Eine Ausnahme stellt Blatt 4 dar, es ist 23 cm lang. Der letzte Eintrag wurde hier offensichtlich abgeschnitten. Ein kleiner Rest davon blieb stehen, ist aber durch das angenähte Blatt 5 verdeckt. Es

Gebiet Braunalpeli/Euloch besonders stark involviert sind. Die Vogel und Schübel können, um dies nochmals hervorzustreichen, sowohl mit dem Totschlag von 1350 wie auch mit den Zeugenaussagen zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Zusammenhang gebracht werden. Darüber hinaus wird am 2.9.1421 ein Vogel als Alpteiler von Braunwald und ein Schüblibach unter den Glarner Schiedleuten im Urteilsspruch um das umstrittene Euloch erwähnt.

Die Probleme um die Kundschaft bleiben nicht die einzigen offenen Fragen im Zusammenhang mit den Nutzungsstreitigkeiten um das Euloch und das Braunalpeli. Wie bereits oben erwähnt, scheiterten Vermittlungsversuche der Tagsatzung in dieser Sache, und Erni Willis lehnte es ab, als Obmann zu amten. Leider werden seine Gründe nicht ersichtlich. Eine solche Verweigerung scheint jedenfalls die Ausnahme zu sein. Hier interessiert aber nicht so sehr der abschlägige Bescheid Willis, wie vielmehr der neue Obmann Ulrich der Frauen, Landmann von Schwyz, der 1421 von beiden Parteien akzeptiert wurde und den Vorsitz führte. Blumer schreibt dazu: «Dass man zuletzt (...) einem Angehörigen der einen Parthei den Entscheid in die Hand legte, ist ein schöner Beweis für die unbefangene Redlichkeit unsrer Vorfahren, sowie für das Verhältnis gegenseitigen Vertrauens, welches damals trotz kleiner Anstände zwischen den eidgenössischen Orten, insbesondere zwischen den Ländern, waltete.»[26] Brändli argumentiert ähnlich, wenn er meint, der Frauen, der auch als Tagsatzungsgesandter von Schwyz belegt ist, sei offenbar seines Ansehens wegen akzeptiert worden. Die Wahl wäre vielleicht dadurch bestimmt worden, dass das Geschlecht ursprünglich aus Uri stammte.[27]

Solche Überlegungen vermögen nicht restlos zu überzeugen. Der Frauen (Fröwen, Freuler) ist ein bekanntes, altes Landleute-Geschlecht im Schwyzer Altviertel. Wahrscheinlich stammte es ursprünglich aus Uri. Später trifft man Leute dieses Namens auch im Glarnerland.[28] Bereits 1372 findet sich unter den Glarner Bürgen für Säckingen ein Heinrich der Frauen.[29] Im Jahrzeitbuch Muotathal werden «Werni Madt und Fren sin Tochter, Uoli Freuwler von

heisst da: «Item Peter Vogel hat geseit dz er were uf brunalp by Ůlrich Kǫder jn Ǫiloch und da (sǫess, gestr.) sassen wir bed nid Ǫiloch uff dem karren und sachen (jn fron, gestr.) ûber (jn, gestr.) ûber den berg jn und do sprechs... (nächste Zeile mittendurch geschnitten). Auf Blatt 5 folgen die Aussagen Vogels und Schübels wie sie Blumer wiedergibt. Blatt 2, 3 und 5 haben einen «Uristier» als Wasserzeichen. Wahrscheinlich schreibt durchgehend dieselbe Hand. STASZ, Urk., Nr. 335.
Auch wenn das Problem letztlich wohl kaum gelöst werden kann, so lassen die quellenkritischen Unregelmässigkeiten, welche inhaltlich ausgerechnet mit den Aussagen Vogels und Schübels zusammenfallen, doch berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Quelle (unverfälschte Überlieferung?) aufkommen.

[26] BLUMER I, S. 547f.

[27] BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 101f.

[28] HBLS, Bd. 3, S. 329 und GLARNER WAPPENBUCH, S. 32f.

[29] BLUMER I, S. 273ff., Nr. 90. Blumer zufolge wird dieses Geschlecht hier zum ersten Mal erwähnt. Der Fröwen ist Mitglied des Rates zu Glarus. STUCKI, Rechtsquellen, S. 67f., Nr. 38.

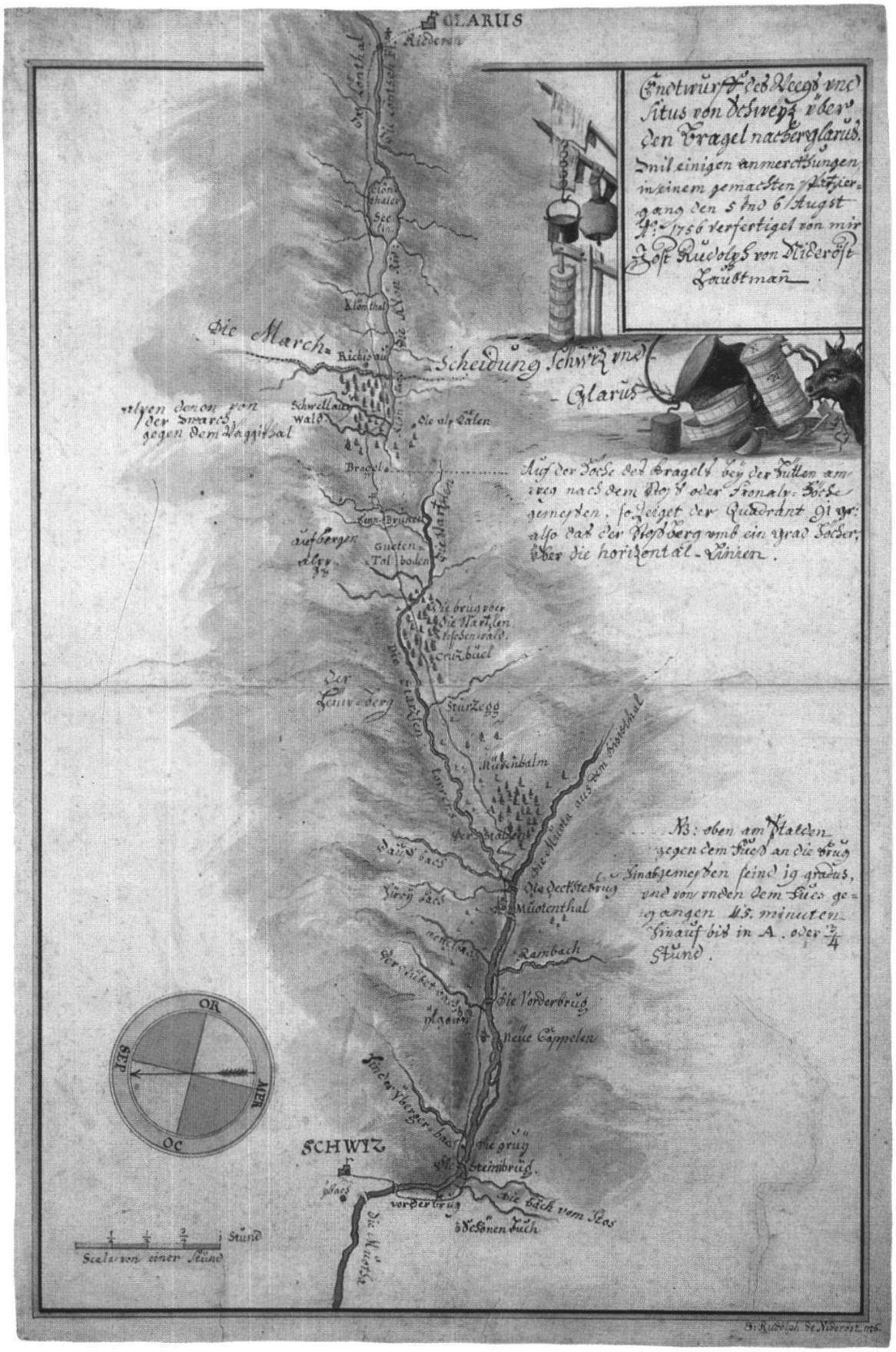

Das Grenzgebiet zwischen Schwyz und Glarus am Pragel auf einer Karte von Jost Rudolf von Nideröst, 1756. (Plan einer Wegverbindung zwischen den beiden Hauptorten).

Glarus ihr Mann» aufgeführt.[30] Gwerder vermutet, es handle sich hier um einen Eintrag aus der Zeit von ca. 1500. Auch wenn sich der Schwyzer Obmann Ulrich der Frauen von 1421 nur schwer mit dem «Uoli Freuwler von Glarus» im Jahrzeitbuch gleichsetzen lässt, scheint doch aufgrund der Erwähnung von 1372 der Beleg erbracht, dass zur fraglichen Zeit (1421) das Geschlecht der Frauen dies- wie jenseits des Pragels anzutreffen ist, und Vertreter davon in bedeutenden politischen Funktionen auftraten. Die Vermutung, Ulrich der Frauen habe sein Amt vor allem seinen Beziehungen zu den beiden Parteien zu verdanken, ist zwar gewagt, aber nicht einfach von der Hand zu weisen.
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund des Urteils um das Braunalpeli die Landleute von Schwyz und die Alpteiler zu Rossmatt zu gleichen Teilen nutzungsberechtigt waren. Die Schwyzer, die wegen der schlechteren Zufahrtsbedingungen später auffahren konnten[31], waren jedoch um die verpassten Nutzungstage benachteiligt. Grundsätzlich ging es bei diesem Urteil wohl darum, die alten Zustände einer gemeinsamen Nutzung beizubehalten oder wieder herzustellen. Die Schwyzer dürften mit diesem Entscheid wohl kaum zufrieden gewesen sein. Möglicherweise kam ihre Kundschaft gerade auch deshalb erst nach dem Braunalpeli-Entscheid zustande. Sie könnte bei den Verhandlungen um das Euloch als wichtiger Beleg dafür gegolten haben, dass dieses Gebiet ausschliesslich durch die Schwyzer genutzt wurde und nicht gemeinsame Allmend der Schwyzer und der Alpteiler von Braunwald war. In welchem Zusammenhang die Aussagen der Schwyzer Vogel und Schübel, zweier auch auf Glarner Seite stark in diesen Konflikt involvierten Geschlechter, zu sehen sind, kann nicht schlüssig geklärt werden. Vor allem sind diese Aussagen auch quellenkritisch nicht unproblematisch.

Die Gütertransaktionen auf Silbern

Beziehungen zwischen Glarnern und Schwyzern lassen sich vor allem auch im Raum Silbern feststellen. Die Glarner Johann Grüninger, seine Frau und seine Kinder verkauften 1331 ihre Nutzungsrechte an Silbern, die ihnen Herman Stauph hinterlassen hatte, an das Kloster Muotathal. Die Grüninger bürgen weiterhin für die Alp, und das Kloster schuldet ihnen einen jährlichen Zins von einem «rossisen».[32]
Bereits 1324 konnte das Kloster von Kathrin, der Witwe Ulrich Kolbs, und deren Sohn die «alpen und rehtung, die si hant in Silberin», und «die sie geerbůt

[30] Zit. nach GWERDER, Heimatkunde I, S. 162f., JAHRZEITBUCH MUOTATHAL, S. 118.
[31] Vergl. BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 102.
[32] QW I, 2, S. 768, Nr. 1580; BLUMER I, S. 177f., Nr. 55.

von ir vatter hattů», gegen einen jährlichen Zins von einem Saum Milch erwerben. Die Übertragung der Rechte wurde durch Ammann Werner Elmer bestätigt.[33]

Im Jahre 1322 verlieh Herzog Leopold von Österreich dem Kloster Muotathal einen Teil der Silbern gegen einen Rekognitionszins von einem Rosseisen. Das Kloster hatte das österreichische Lehen zuvor vom bereits erwähnten Glarner Werner Elmer gekauft.[34]

Erstmals wird die Silbern im Jahre 1295 erwähnt. Konrad und Hemma Schůnbůchlere mit Tochter Mechthild, Klosterfrau in Steinen, tradierten ihre Besitzungen Surren und Silbern samt Rietenbach im Muotathal dem Zisterzienserinnenkloster Steinen. Gegen einen Anerkennungszins von 5 Schilling blieb die Nutzung Konrad und seiner Familie überlassen. Auch stifteten die Eheleute in der Kirche Muotathal für sich ein Jahrzeit aus dem Zins der Güter. Die Urkunde von 1295 ist jedoch lediglich die schriftliche Fixierung einer bereits vor unbestimmter Zeit erfolgten Güterübergabe.[35]

Aus den oben aufgeführten Urkunden lassen sich Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Silbern[36] zu Beginn des 14. Jahrhunderts scheinbar leicht herauslesen. Glauser meint, Eigentum und Nutzung seien unter verschiedenen Formen vergeben gewesen. So verfügte das Kloster Steinen Ende des 13. Jahrhunderts über Eigentum an Silbern, welches ihm von Konrad Schůnbůchlere übertragen wurde. Von der unmittelbaren Nutzung aber blieb das Kloster ausgeschlossen. Glauser vermutet in dieser Vergabung eine Zuweisung des Nutzens an die Klosterpfründe der Tochter Schůnbůchlere.[37] Aus der Urkunde

[33] QW I, 2, S. 611, Nr. 1212; BLUMER I, S. 166ff., Nr. 50; Gfr., Bd. 3, S. 245f.

[34] QW I, 2, S. 562, Nr. 1109; BLUMER I, S. 160f., Nr. 47; Gfr., Bd. 3, S. 245; STUCKI, Rechtsquellen, S. 30f., Nr. 17.

[35] QW I, 2, S. 42, Nr. 93; Gfr., Bd. 7, S. 52; vergl. auch GWERDER, Heimatkunde I, S. 50ff.. Die Beurkundung wird allgemein im Zusammenhang mit dem 1294 erlassenen Verbot der Schwyzer Landleute gesehen, welches die Übergabe von liegenden Gütern an Klöster verhindern sollte. QW I, 2, S. 39f., Nr 89; BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 62.

[36] Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Sömmerungskapazität der Alp Silbern auf 500 Stück Rindvieh geschätzt (GLAUSER, Landwirtschaft, S. 90f., leider ohne Quellenangaben). Gwerder geht von 200 Kuhrechten aus und bezieht sich auf die Alpstatistik von 1899 (GWERDER, Heimatkunde I, S. 90).

[37] GLAUSER, Landwirtschaft, S. 90. In diesem Zusammenhang sollen die Schůnbůchlere genauer betrachtet werden. «Cuonrad und Uolrich die Schoenenbuocher» sind 1288 in der Gründungsurkunde des Klosters Muotathal als Zeugen erwähnt (Gfr., Bd. 4, S. 279f.). Im Muotathal stiften «C. der Schónenbůcher und Wernher, sin vatter und Richenza sin wirtin ab irem eygen, heysset die suttrina...» ein Jahrzeit (JAHRZEITBUCH MUOTATHAL, S. 20). Wie weit es sich bei diesen Konraden um den hier interessanten Konrad Schůnbůchlere von 1295 handelt, bleibt zumindest für den im Jahrzeitbuch erwähnten offen. Der Zeuge Konrad Schoenenbuocher von 1288 könnte wohl mit dem 1295 erwähnten identisch sein. Demnach wären nicht nur seine Beziehungen zum Kloster Steinen, sondern auch jene zum Kloster Muotathal belegbar. Im alten Jahrzeitbuch Seedorf ist in einer Liste von Wohltätern um 1300 folgender Eintrag zu lesen: «Cuonrat Steiner und Hemun sin wirtin, und Mechthilt sin tochter kloster frow ze Muottachtal» (Gfr., Bd. 6, S. 147, Anm. 9a; auch GWERDER, Klosterfrauenverzeichnis, S. 69). Die Übereinstimmung der Vornamen mit denen der

von 1322 gehe zudem Herzog Leopold als Eigentümer an Silbern hervor. Dieses habsburgische Gut sei als Lehen an das Muotathaler Frauenkloster vergeben worden.[38]

Nach Glauser wird in den Urkunden von 1324 und 1331 eine weitere Eigentumsform greifbar. Weil die Familien der Katharina Kolb und des Johann Grüninger lediglich ihre Nutzungsrechte, nicht aber ihre Rechte als Genossen an das Kloster Muotathal verkaufen konnten, da die Klosterfrauen – wie es 1331 heisst – «des vorgenanten gůtes nůt genos sint», geht Glauser davon aus, dass zu Beginn des 14. Jahrhunderts die «Glarner Landleute (...) an (...) Teilen der Alp als Genossen Rechte hatten». Ferner vermutet er, die Glarner seien von den Schwyzern an der Nutzung gehindert worden, was ihr Interesse an ihrem Genossenrecht erkalten liess. So hätten die Glarner möglicherweise aus Not «das, worüber sie auf der Alp Silbern verfügen konnten», dem Kloster Muotathal übergeben. Es könne auch sein, dass die Schwyzer die Klosterfrauen benutzten, um die Glarner von Silbern zu verdrängen.[39] Anhand der Quellen wird leider nicht ersichtlich, wie der Kreis der genossenschaftlich nutzungsberechtigten Personen zu definieren wäre.[40]

Die Vorgänge um Silbern sind nicht einfach zu deuten. Das Problem der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse ist wohl komplexer, als es auf den ersten Blick erscheint. Zunächst einmal muss festgehalten werden, dass die oben aufgeführten Personen und Institutionen kaum den ganzen Kreis von Nutzungsberechtigten (und Eigentümern?) abdecken. Dies wird besonders anhand der Urkunde von 1331 ersichtlich, derzufolge die Grüninger als Nutzungsberechtigte einem (grösseren?) Verband angehörten. Auch die Übertragung der Kolbschen Nutzungsrechte anno 1324 scheint in die gleiche Richtung zu weisen.

Aufschlüsse zur Situation im Raum Silbern lassen sich anhand der in den Urkunden genannten Personen gewinnen. Zunächst einmal sollen die 1331

Familie Schůnbůchlere könnte mehr als nur Zufall sein. Vor allem würde dies Konrad Schůnenbůcher als Zeuge der Klostergründung vor anderem Hintergrund erscheinen lassen. Auf alle Fälle darf davon ausgegangen werden, dass die Familie Schůnbůchlere im Lande Schwyz der wirtschaftlich potenten Schicht angehörte und in engerem Kontakt zu der geistlichen (und politischen?) Führungsgruppe stand.

38 Glauser vermutet, das Eigentum der Habsburger an Silbern gehe ursprünglich auf die Lenzburger zurück. Mit dem Aussterben der Lenzburger sei deren Anspruch an Silbern erbmässig an die Kyburger und die Froburger, spätestens im 13. Jahrhundert an die Habsburger übergegangen. GLAUSER, Landwirtschaft, S. 91.

39 GLAUSER, Landwirtschaft, S. 91. Vergl. auch QW I, 2, S. 768, Nr. 1580, Anm. 6. Brändli dagegen wertet die Ereignisse um die Silbernalp als «zielbewusste Arrondierungspolitik der Franziskanerinnen von Muotathal», welche ein Fingerzeig auf die wichtige Rolle der Klöster zu Beginn der Intensivierungsphase des 14. Jahrhunderts sei. BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 105.

40 Erst 200 Jahre später gehen aus der «ersten Richisauer Urkunde» von 1531 die «gemeinen lantlütten zů Schwytz» als Allmendberechtigte in dieser Gegend hervor. STUCKI, Rechtsquellen, S. 347ff., Nr. 137 A. Dazu auch BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 105f.

und 1324 erwähnten Leute genauer betrachtet werden. Im Jahre 1331 sind dies Johann Grüninger, seine Frau und seine Kinder. Die Grüninger repräsentieren ein altes Glarner Landleutegeschlecht, das wohl 1289 zum ersten Mal erwähnt wird.[41] In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts müssen sie in den Diensten des Klosters Säckingen gestanden haben. So wird beispielsweise «Johans dem Grüninger 1 Malter habern» für seine Leistungen vergütet.[42] Der Name Grüninger ist auch im Lande Schwyz verbürgt. Im Jahrzeitbuch Muotathal sind «Anna Griniger von Glaris» und «Margret Grünigerin, Klosterfrauw us der Sammlung» verzeichnet.[43] In den alten schwyzerischen Jahrzeitbücher stösst man gelegentlich auf den Namen Grüni(n)iger. Ursprünglich sollen die Schwyzer Grüninger oder Grüniger aus dem Steinerviertel kommen.[44]

Die Rechte der Familie Grüninger an Silbern stammen von Herman Stauph. Die Stauphs lassen sich nicht weiter belegen.[45] Von Interesse wäre hier vor allem die Frage nach deren Zugehörigkeit zu den Landleuten. Ebenso schwierig wie bei den Stauphs ist es, sich über «hern Ulr. von Wissenkilch, ûnsern vogt ze Glarus»[46], welcher siegelt, Klarheit zu verschaffen. Blumer nimmt an, Wissenkilch sei der Amtsnachfolger von Hermann von Landenberg.[47] Demgegenüber wird im Quellenwerk darauf hingewiesen, dass Landenberg vor 1331 und auch danach als Vogt von Glarus genannt ist. Wissenkilch sei wohl eher Untervogt gewesen und mit dem Ammann Ulrich von 1330 identisch.[48] Antworten auf die Fragen, wie Wissenkilch zum Kloster Säckingen stand, und ob er Ammann des Klosters gewesen sein könnte, wären sehr interessant, müssen aber mangels Belegen offen bleiben.

Zu den alten Glarner Landleutegeschlechtern zählen auch die 1324 erwähnten Kolb. Zwischen 1241 und 1341 werden Vertreter dieses Geschlechts verschie-

[41] STUCKI, Rechtsquellen, S. 16ff., Nr. 9. Weitere urkundliche Erwähnungen: 1315; Wilhelm Grüninger, ebd., S. 26f., Nr. 13: 1320; Chuonrat Grüninger, BLUMER I, S. 152ff., Nr. 44. Vergl. auch GLARNER WAPPENBUCH, S. 37.

[42] STUCKI, Rechtsquellen, S. 52, Nr. 33 C. In den Säckinger Teilrödeln sind die Grüningers verschiedentlich aufgeführt (ebd. S. 48–54), ebenso im Säckinger Urbar (ebd. S. 60, #21).

[43] Gwerder stellt zur Diskussion, ob diese zwei Klosterfrauen mit der Familie Grüninger von 1331 verwandt sind, und die Vergabung der Alp Silbern eine Aussteuer ans Kloster darstellte. GWERDER, Klosterfrauenverzeichnis, S. 75.

[44] HBLS, Bd. 3, S. 777.

[45] Möglicherweise ist Stauph auch eine Verschreibung für Stamph. Einen «Otto den Stamph» erwähnt eine Urkunde von 1289 zusammen mit «den Grueniger» und «Ůlr. Kolben» u.a.. STUCKI, Rechtsquellen, S. 16ff., Nr. 9.

[46] QW I, 2, S. 768, Nr. 1580, Siegel: Vlrici.de.Boissenchirchen.

[47] BLUMER I, S. 177.

[48] QW I, 2, S. 768, Nr. 1580, Anm. 7 (Ulrich von Weissenkirchen in Österreich?). Zu Amman Ulrich vergl. BLUMER I, S. 173ff., Nr. 53.

[49] 1241; Cholbe de Glarus, STUCKI, Rechtsquellen, S. 9, Nr. 5 A, Bem.: 1289; Ůlr. Kolben, ebd. S. 16ff., Nr. 9: 1320; Chuonrat Kolbo, BLUMER I, S. 152f. (STUCKI, Rechtsquellen, S. 20, Nr. 11, Anm. 1, erwähnt denselben als Ulrich Kolb): 1321; Ulrich Kolb, STUCKI, Rechtsquellen, S. 30, Nr. 16: 1341; Jacob Uli Kalbo, Stucki, Rechtsquellen, S. 37f., Nr. 24. Vergl. auch GLARNER WAPPENBUCH, S. 48.

dentlich als Zeugen urkundlich erwähnt.[49] Spätestens um die Mitte des 14. Jahrhunderts gehörten auch die «Cholbingen» zu den Säckingischen «amptlüten».[50] Dem Jahrzeitbuch Linthal zufolge müssen Vertreter des Geschlechts Kolb (unter anderem?) in der Gegend von Braunwald begütert gewesen sein.[51] Im Lande Schwyz dagegen findet man keine Vertreter dieses Geschlechts.
Von besonderer Bedeutung ist der 1324 und auch 1322 erwähnte Werner Elmer. Einerseits gehört er einem alten Landleutegeschlecht an, anderseits wird er 1322 von Herzog Leopold von Österreich als «unsern ammen ze Clarus» bezeichnet.[52] Elmer ist zwischen 1318 und 1324 in der Funktion eines habsburgischen Ammanns belegbar.[53] Den Säckingischen Teilrödeln zufolge ist ein Elmer im Besitze des Lämmerzehnten. Auch hatte dieser Elmer vom Kloster Säckingen den Auftrag, die Molken von Weesen nach Zürich zu führen. Ausserdem muss er den Zehnten von Oberurnen besessen haben. Stucki weist darauf hin, dass Elmer eine für Säckingen massgebende Persönlichkeit gewesen sein muss und mit dem obigen Werner Elmer identisch sein könnte.[54]
Ab dem 15. Jahrhundert lassen sich Beziehungen der Elmer ins Muotathal nachweisen. Unter den Gefallenen bei St. Jakob an der Birs (1444) werden im Jahrzeitbuch Muotathal «Hans Elmer und Ůli Elmer der jung, des alten Ůli Elmers sun gsin und Hans Fenen wibs můtter brůder gsin» vermerkt.[55]
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Silbern erwähnten Glarner Grüninger, Elmer und Kolb zu den Landleuten zu zählen sind. Wahrscheinlich gilt das auch für den nicht weiter belegten Stauph. Darüber hinaus haben diese Leute in enger Verbindung mit dem Kloster Säckingen, ja sogar in dessen Diensten gestanden. Offen bleiben die aufgrund der Quellensituation wohl kaum belegbaren Beziehungen Ulrich von Wissenkilchs zu Säckingen.
Im Zusammenhang mit Silbern weist Blumer darauf hin, die verkauften Rechte könnten Lehen des Stiftes Säckingen gewesen sein. Die Stelle «wan si (die Frauen des Klosters Muotathal) des vorgenanten gůtes nůt genos sint» in der Urkunde von 1331 legt er dahingehend aus, dass das «Kloster Muottathal, weil nicht zu den Angehörigen Seckingens zählend, eigentlich nicht berechtigt war, seckingische Lehen zu erwerben...»[56] Die in dieser Angelegenheit erwähnten Nutzungsberechtigten wären demnach Angehörige der Genossenschaft des Klosters Säckingen. Glauser dagegen sieht in der fraglichen Stelle einen Hin-

[50] STUCKI, Rechtsquellen, S. 60, Nr. 34, #21.
[51] JAHRZEITBUCH LINTHAL, S. 10 und 81.
[52] QW I, 2, S. 562, Nr. 1109. Zum Geschlecht der Elmer vergl. auch GLARNER WAPPENBUCH, S. 29f.
[53] QW I, 2, S. 562, Nr. 1109, Anm. 3.
[54] STUCKI, Rechtsquellen, S. 50ff., Nr. 33 A, B und C, spez. S. 50, Anm. 3.
[55] JAHRZEITBUCH MUOTATHAL, S. 180, vergl. auch GWERDER, Heimatkunde I, S. 216ff.
[56] BLUMER I, S. 177f., Nr. 55, Anmerkung.

weis dafür, dass «die Glarner Landleute (...) an (...) der Alp Silbern als Genossen Rechte hatten...».[57]
Der Widerspruch zwischen der Annahme Glausers und derjenigen Blumers ist nur scheinbar. Für Uri konnte in höchstem Grade wahrscheinlich gemacht werden, dass die Genossenschaft der Fraumünsterleute auch die Genossenschaft der Talleute bildete. Wichtiges Indiz ist hier der Rosseisenzins, der offenbar als Abgabe für den Einzug in die Talgemeinschaft entrichtet wurde.[58]
Um auf die Situation von Glarus zurückzukommen, so darf aufgrund der engen Beziehungen der erwähnten Personen zu Säckingen wohl angenommen werden, dass sie nicht nur Glarner Landleute waren, sondern auch der säckingischen Genossenschaft angehörten.
Solche Überlegungen würden die Annahme, Silbern sei zu weiten Teilen Säckinger Besitz gewesen, aufdrängen. Liest man die Säckingischen Teilrödel und vor allem das Urbar, so ist Säckinger Besitz im Raum Silbern nicht direkt nachweisbar. Er kann aber, was wichtiger ist, auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Zu viele Flurbezeichnungen im Urbar sind nicht lokalisierbar.[59]
Wieso aber werden diese Güter innerhalb kurzer Zeit und gerade zwischen 1322 und 1331 dem Kloster Muotathal übergeben? Liegt der Grund, wie Brändli meint, in der «zielbewussten Arrondierungspolitik der Franziskanerinnen von Muotathal» und ist diese «ein Fingerzeig auf die wichtige Rolle der Klöster zu Beginn der Intensivierungsphase des 14. Jahrhunderts»?[60] Die Umstrukturierung und die Intensivierung der Viehwirtschaft stehen wohl in engem Zusammenhang mit den Vorgängen um Silbern. Erst durch diese ökonomischen Umlagerungen gewannen Gebiete wie die Silbern an Bedeutung. Die Festlegung auf ein zielgerichtetes Vorgehen des Klosters Muotathal in dieser Angelegenheit vermag jedoch als Argument nicht auszureichen.
Der Zeitpunkt der Übertragungen an das Kloster Muotathal ist sicherlich kein Zufall. Zum einen fällt deren Abwicklung innerhalb von nur 9 Jahren auf, zum andern finden diese Vorgänge kurz nach 1315 statt. Glauser vermutet, die Glarner seien von den Schwyzern in der Nutzung behindert worden, was sie veranlasste, ihre Güter auf Silbern abzugeben.[61] Es könnte aber auch sein, dass die Güter umstritten waren und deshalb an das Kloster Muotathal liquidiert wurden.[62] Im Jahre 1322 bestätigt Herzog Leopold den Verkauf eines Teils der

[57] GLAUSER, Landwirtschaft, S. 91.
[58] Freundlicher Hinweis von ROGER SABLONIER, Universität Zürich.
[59] Dies gilt zum Beispiel für «Bergli der alpe» oder die «Berges hůbe» (STUCKI, Rechtsquellen, S. 55, Nr. 34, #1 u.a.). Die «Berges hůbe» wird in der Literatur oft mit Braunwald identifiziert (HÖSLI, Bergeten, S. 63), was nicht zutreffen muss.
[60] BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 105.
[61] GLAUSER, Landwirtschaft, S. 91.
[62] Eine ähnliche Liquidation scheint im Urnerland belegbar zu sein. Die Urner Güter des Klosters Rathausen gehen laut Kläui zweifellos auf den Gründer Peter Schnyder zurück. Für Schnyders Urner

Silbern an das Franziskanerinnenkloster. Vormaliger Besitzer war Werner Elmer, der als habsburgischer Ammann belegt ist, aber höchst wahrscheinlich auch in engen Beziehungen zu Säckingen stand und die Silbern als säckingisches Lehen besessen haben könnte. Aus dieser Perspektive würde die Verleihung durch Herzog Leopold lediglich die habsburgischen Ansprüche an diesen säckingischen Gütern aufdecken. 1322 hat Leopold möglicherweise Hand geboten, das Problem durch eine Liquidation an das Kloster Muotathal zu lösen.[63] Die nachfolgenden Übertragungen von 1324 und 1331 müssen wohl auch in diesem Zusammenhang betrachtet werden.

Die Konflikte im Glarner Unterland

Im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts waren die Schwyzer im Glarner Unterland wiederholt in Auseinandersetzungen verwickelt. Aus dieser Zeit sind verschiedene Friedensvereinbarungen tradiert. So vergleichen sich im August 1317 die Meierin von Windegg, ihr Kind und ihr Vogt zusammen mit ihren Leuten, die namentlich erwähnt sind, mit Wernherr Suter, Erni Hudi, Rudolf am Sand, dem Tristaler und den Landleuten von Schwyz.[64]
Im Mai 1316 wurde zwischen den «lanlüte in dem nidren Ampte ze Wesen vnd alle die in das nider Ampt von Glarus hörent» und den Landleuten von Schwyz ein halbjähriger Friede vereinbart. Die Leute des nidern Amtes verpflichteten sich lediglich, die Schwyzer nicht ausserhalb ihrer Grenzen anzugreifen und, sollte den Schwyzern dort Schaden zugefügt werden, diesen zu ersetzen.[65]
Bereits im April 1316 kam es wegen den Burgen Windegg und Reichenburg zu einem Vergleich zwischen der Meierin von Windegg, ihrem Sohn und ihrem Vogt und den Landleuten von Schwyz.[66] Die Schwyzer scheinen in diesem Gebiet schon über längere Zeit in Konflikte involviert gewesen zu sein. Im Dezember 1303 vergibt die Aebtissin des Klosters und des «gotzhu-

Güter nimmt Kläui ehemaligen Eschenbacher Besitz an (KLÄUI, Bildung, S. 86f.). Die Ansprüche an diese Güter dürften umstritten gewesen sein. Schnyders Übertragung der Güter an Rathausen bot daher eine Lösung in diesem Konflikt.

[63] Möglicherweise stehen diese Vorgänge in direktem Zusammenhang mit den Regelungen nach Morgarten. Das Problem als solches könnte auf die Rapperswiler Erbfolge zurückgehen, die im ganzen noch ungelöst ist.

[64] QW I, 2, S. 456, Nr. 899. Dazu auch CHRONICON HELVETICUM, Bd. 4, S. 21ff.

[65] BLUMER I, S. 141f.; Gfr., Bd. 9, S. 128f.. Vergl. auch ebd. S. 125f. und CHRONICON HELVETICUM, Bd. 4, S. 13ff.. Nach Tschudi gingen Übergriffe der Schwyzer in die March und das Gaster dem Friedensvertrag voran. Der Streifzug, der durch Urner und Unterwaldner unterstützt wurde, richtete sich gegen Graf Werner von Homberg, dem «her in der March», der sich ohne Grund am Morgartenkrieg gegen die Waldstätte beteiligt habe. CHRONICON HELVETICUM, Bd. 4, S. 14, Anm. 11.

[66] BLUMER I, S. 139f., Nr. 38; auch Gfr., Bd. 9, S. 129f.

ses» zu Schänis dem Ammann und den Landleuten von Schwyz allen Schaden, der dem Kloster durch die Schwyzer zugefügt wurde.[67]
Wie sind nun die aufgeführten Ereignisse zu interpretieren? In den Regelungen von 1303 und 1316 sind einerseits die Landleute von Schwyz, anderseits das Kloster Schänis, die Meierin von Windegg oder die Leute des Niedern Amtes von Glarus Partei. Auch wenn entsprechende, direkte Hinweise nicht aus den Urkunden hervorgehen, so dürften diese Auseinandersetzungen in direktem Zusammenhang mit den verworrenen herrschaftlichen Ansprüchen im Raum Gaster/Niederes Amt Glarus stehen.[68]
Anders präsentiert sich die Lage im Jahre 1317. Zwar stehen sich ebenfalls die Meierin von Windegg und die Landleute von Schwyz gegenüber. Darüber hinaus aber werden auf der Seite der Meierin «unser lute, dero namen hienach geschriben stat...» aufgeführt. Total sind dies 18 erwähnte Personen, die untereinander zumindest teilweise in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden haben. Besonders augenfällig sind «H. Peter der Schwitzeren sun», «Uli der Schwitzeren eiden (Schwiegersohn)» und «der Senno». Auf der Gegenseite stehen «Wernherr der Suter», «Erni Hudi», «Rudolfen amme Sand» und der «Tristaler», jeder mit seinen Gesellen. Nach der Aufzählung der namentlich erwähnten Personen folgt beide Male der Zusatz «und alle unser lute» einerseits sowie «alle die lantlute von Schwitz» anderseits.[69]
Die namentliche Aufzählung der verschiedenen Leute weist auf deren besondere Bedeutung in der betreffenden Streitsache hin. Effektiv geht es hier wohl nicht um eine im übergeordneten Rahmen Habsburg contra Schwyz politisch begründete Angelegenheit zwischen der Windeggerin mit ihren Leuten und den Landleuten von Schwyz. Vielmehr scheinen direkte Auseinandersetzungen zwischen den aufgeführten Personen im Vordergrund zu stehen. Diese Annahme könnte auch durch die Erwähnung der vier Schwyzer mit ihren Gesellen bestärkt werden. Die Gesellen sind rottenartige Verbände von Begleitern, die sich ad hoc bilden können. Sie sind aber identifizierbar und weisen einen Zusammenhang gefolgschaftlicher Art auf.[70] Auf Seite der Glarner bestand

[67] QW I, 2, S. 174, Nr. 352. Nach Stettler wertet Aegidius Tschudi dieses Ereignis dahingehend, dass «die – im Brief nicht genannten – Herzöge von Österreich (...) vom Gaster aus einen Angriff auf den Besitz des ihnen verhassten – im Brief [von 1303] nicht genannten – Werner von Homberg in der March vorgetragen [hätten], worauf dieser mit Hilfe der angeblich mit ihm verbündeten Schwyzer das Gaster heimgesucht habe, bei welcher Gelegenheit auch das Kloter Schänis geschädigt worden sei». Demnach beginnen hier die «angeblichen Auseinandersetzungen zwischen den Grafen Homberg und der Herrschaft Österreich». (CHRONICON HELVETICUM, Bd. 3, S. 201, Anm. 217 und S. 195f., Anm. 211). Das Bündnis zwischen Graf Werner von Homberg und den Schwyzern soll im Jahre 1302 auf 10 Jahre geschlossen worden sein. QW I, 2, S. 155, Nr. 313.
[68] Vergl. dazu SABLONIER, Herrschaftsbildung, S. 42f.
[69] QW I, 2, S. 456, Nr. 899.
[70] Dazu SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert, Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2, Olten 1990, S. 76.

wohl eine Gefolgschaft auf verwandtschaftlicher Basis. Die zusammen mit der Windeggerin erwähnten Personen sind kaum weiter belegbar.[71] Bei den Schwyzern weisen Spuren ins Muotathal.

Über die Ursachen, welche zu den Auseinandersetzungen führten, können lediglich Vermutungen angestellt werden. Die Annahme, die beiden Parteien seien aufgrund von Nutzungsproblemen[72] aneinandergeraten, ist nicht von der Hand zu weisen. Die auf den ersten Blick formelhafte Beifügung «und alle unser lüte» respektive «und alle die lantlüte von Schwitz», könnte ein Hinweis dafür sein, dass der Konflikt bis zum Jahre 1317 bereits derart eskaliert ist, dass es nicht mehr genügte, wenn lediglich die direkt Betroffenen den Verzicht auf Rache für Schäden an Gut und Personen persönlich bekräftigten. Um die Fehde zu beenden, wurden auch alle Leute der Windeggerin und die Schwyzer Landleute in die Vereinbarung einbezogen.

Die Bereinigung dieser Streitigkeiten ist wohl vor dem Hintergrund der 1303 und 1316 urkundlich gewordenen Konflikte zu sehen. Um die Tragweite dieser Ereignisse zu erfassen, dürfen diese nicht isoliert betrachtet werden. Hier müssten vor allem die Auseinandersetzungen zwischen den Kyburgern und den Rapperswilern[73] um das Lenzburger Erbe näher abgeklärt werden.

Schlussbetrachtungen

Grundsätzlich zeichnet sich im Raum Glarus zunächst einmal eine Tendenz ab, die auch für die Innerschweiz belegbar ist. Im Jahre 1317 tritt die Meierin von Windegg zusammen mit ihren Leuten auf. Bei den tradierten Verleihungen der Silbern an Muotathal (1322, 1324, 1331) sind zwar einzelne Personen direkt involviert und belegt, doch gibt es gute Gründe für die Vermutung, sie seien nur vorgeschoben worden, und die eigentlichen Hauptakteure, das Kloster Säckingen und die Habsburger, welche wahrscheinlich beide Ansprüche an Silbern hatten, blieben unerwähnt. Bei den Konflikten um das Braunalpeli und das Euloch gehen die Alpteiler von Rossmatt, respektive von Braunwald, als Streitparteien hervor. Hier haben sich im Laufe des 14. Jahrhunderts die traditionellen Herrschaftsformen offensichtlich aufgelöst, und an ihre Stelle sind genossenschaftliche und kommunale Gebilde ge-

[71] Einzig die Stuckis scheinen zu den bedeutenderen Geschlechtern zu zählen. Ein Rudolf Stucki wird 1372 unter den Landleuten, die sich im Kloster Säckingen als Bürgen stellen, erwähnt (STUCKI, Rechtsquellen, S. 67f.). Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war der Zehnt zu Oberurnen in den Händen der Familie Stucki (ebd. S. 133ff.).

[72] Diese Konflikte könnten im Raume Pragel ihren Ursprung haben.

[73] Vergl. dazu SABLONIER, Herrschaftsbildung, S. 42f.

treten. Diese Annahme wird durch die Ablösung von Säckingen gegen Ende des 14. Jahrhunderts wohl noch unterstrichen.[74]
Die Ereignisse zu Beginn des 14. Jahrhunderts[75] erscheinen in einem anderen Konnex als die Auseinandersetzungen um das Braunalpeli und das Euloch. 1421 standen sich Glarner und Schwyzer aufgrund von Nutzungsfragen gegenüber. Dabei ging es sicher nicht um die politische Grenze Schwyz–Glarus. Vielmehr waren Ausgrenzungsprobleme der Alpweiden, also handfeste ökonomische Interessen, im Vordergrund. Möglicherweise belastete dies das Verhältnis der zwei Parteien über längere Zeit. Die Frage, wie weit hier Bündnisverpflichtungen verhinderten, dass die Nutzungskonflikte hochpolitische Formen annahmen[76], wäre noch zu untersuchen.
Können für die Auseinandersetzung der Windeggerin mit ihren Leuten und den vier namentlich erwähnten Schwyzern inklusive den Landleuten anno 1317 auch Nutzungsstreitigkeiten angenommen werden, so sind diese wohl vor einem anderen Hintergrund zu sehen. Wahrscheinlich mussten hier nicht «nur» Ausgrenzungsfragen gelöst werden, sondern grundsätzliche, herrschaftliche Ansprüche, die mit den Auseinandersetzungen, welche für 1303 und 1316 tradiert werden, in Zusammenhang stehen. Dieser Vermutung müsste in einer breiter angelegten Untersuchung nachgegangen werden. Vor allem gilt es auch, die Rolle der direkt beteiligten Schwyzer genauer zu betrachten.[77]
Sofern bei der Übertragung der Alp Silbern an Muotathal tatsächlich auch ungeklärte Anspruchsfragen zwischen dem Kloster Säckingen und den Habsburgern ursächlich sind, wäre ein Zusammenhang mit den Vorgängen im Glarner Unterland nicht abwegig.

[74] Im Jahre 1376 wurden die säckingischen Grundzinsen in Linthal losgekauft (STUCKI, Rechtsquellen, S. 86ff., Nr. 44). 1395 lösten die Glarner die säckingischen Rechte definitiv ab (ebd., S. 106ff., Nr. 54).
[75] Urkunden von 1303, 1316 und 1317 betreffend das Glarner Unterland sowie 1322, 1324 und 1331 im Zusammenhang mit der Alp Silbern.
[76] Vergl. dazu BRÄNDLI, Grenzstreitigkeiten, S. 66ff.
[77] Die 1317 erwähnten Suter, Hudi, am Sand und Tristaler mit ihren Gesellen müssten insbesondere auch im Zusammenhang mit den 1318 erwähnten «herster, den man sprichet von Schinenegge» (QW I, 2, Nr. 948, S. 483f.) untersucht werden.

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Schwyz (StASZ)
- div. Urkunden
- Akten 1,47: Grenzen Schwyz–Glarus
- Jahrzeitbücher Schwyz, Steinen und Muotathal (liegen in Maschinenschrift von Prof. J. Stirnimann, Luzern, vor)

Landesbibliothek Glarus
- Jahrzeitbuch Linthal (Kopie)

Gedruckte Quellen

- Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 1, 2. Aufl., 1245–1420. Luzern, 1874. (EA)
- Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Einsiedeln/Stans 1843 ff. (Gfr.)
- Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Bd. 1, Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen, Hg., F. Stucki, Aarau 1983. (Stucki, Rechtsquellen)
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Abt. I, Urkunden, 3 Bände und Register, Hg., T. Schiess, B. Meyer, E. Schudel, E. Usteri, Aarau 1933–1964. (QW)
- Aegidius Tschudi, Chronicon Heveticum, Hg., P. Stadler, B. Stettler, QSG, NF, I. Abt., Bd. VII, div. Teilbände, 1968ff.
- Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, Hg., J.J. Blumer, Bd. 1, Glarus 1856–1873. (Blumer I)

Literaturverzeichnis

- Paul J. Brändli, Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: MHVS, Heft 78, 1986, S. 19–188.
- Werner Geiser, Hg., Bergeten ob Braunwald, Ein archäologischer Beitrag zur Geschichte des alpinen Hirtentums, Basel 1973.
- Fritz Glauser, Von alpiner Landwirtschaft beidseits des St. Gotthards 1000–1350, in: Gfr., Bd. 141, 1988, S. 5–173.

– Alois Gwerder, Damals als der Pfarrer aus dem Thal verjagt wurde..., Heimatkunde Muotathal–Illgau, Bd. 1 (Urkunden 1243–1500), Schwyz 1985. (Gwerder, Heimatkunde I)
– ders., Das Muotathal wie es keiner kennt, Heimatkunde Muotathal und Illgau, Bd. 2 (Geschichtliche Zusammenhänge), Schwyz 1986. (Gwerder, Heimatkunde II)
– ders., Ältestes Verzeichnis der Klosterfrauen im Muotathal, in: MHVS, Heft 77, 1985, S. 65–82.
– Jost Hösli, Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart, Diss. Zürich, Glarus 1948.
– ders., Die Wüstung Bergeten und die «Heidenhüttchen» in der Glarner Geschichte, in: Geiser Werner, Hg., Bergeten ob Braunwald, Ein archäologischer Beitrag zur Geschichte des alpinen Hirtentums, Basel 1973. (Hösli, Bergeten)
– Paul Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 43, Heft I, Zürich 1964.
– Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. I–VII und 1 Suppl., Neuenburg 1921–34.
– Werner Meyer, Die Wüstung «Spilplätz» auf der Charretalp SZ, Vorbericht über die Ausgrabung eines hochalpinen Siedlungsplatzes aus dem Mittelalter, in: Gfr., Bd. 136, 1983, S. 159–197.
– ders., Aempächli/Pleus 1984. Provisorischer Bericht über die Ausgrabung einer Alpwüstung ob Elm GL, in: NSBV 57, 1984, S. 102–107.
– ders., Heidenstäfeli und Heidenhüttchen, Archäologische Beiträge zur Kultur des alpinen Hirtentums in der Schweiz, in: Bäuerliche Sachkultur des Spätmittelalters, 439. Bd., Nr. 7, Wien 1984, S. 193–201.
– Roger Sablonier, Kyburgische Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert, in: Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Die Grafen von Kyburg, Kyburger-Tagung 1980 in Winterthur, Bd. 8, Olten und Freiburg im Breisgau 1981, S. 39–52.
– Fritz Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung, Diss. Zürich, Glarus 1936.
– Wappenbuch des Landes Glarus, Hg., Ida Tschudi-Schümperlin, Jakob Winteler, Glarus 1937. (Glarner Wappenbuch)
– Viktor Weibel, Namenkunde des Landes Schwyz, Die Orts- und Flurnamen in ihrer historischen Schichtung und dialektologischen Relevanz, Studia Linguistica Alemanica 1, Frauenfeld und Stuttgart 1973.